Tierseuchen-Verordnung des Kreises Düren zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 01.08.2017

Aufgrund der

- §§ 1, 5, 24, 25 und 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBI. I S. 1324)
- der §§ 5 b, 7 bis 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBI. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBI. I S. 388)
- §§ 1 u. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG-TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NW. S. 12)

in den jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in Düren wird folgendes Gebiet der Stadt Düren zum Sperrbezirk erklärt:

im Norden: Römerstraße bis in die Binsfelder Straße (L271) bis zur Stadtgrenze

im Osten: Feldweg entlang der Stadtgrenze bis hinter "Ford-Werke" bis zur Stockheimer

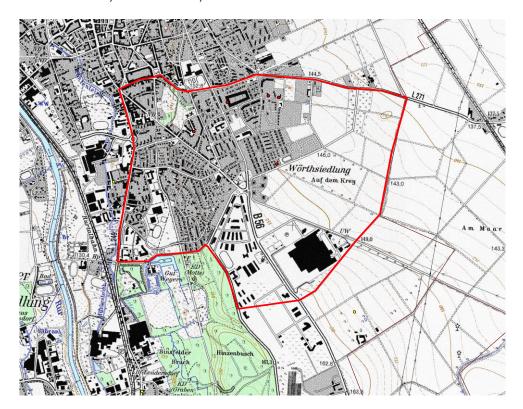
Landstraße (B56)

im Süden: Verbindung von der Stockheimer Landstraße (B56) bis zur Panzerstraße

im Westen: Panzerstraße nördlich bis Am Fuchsberg, Am Fuchsberg westlich über Gut

Weyern bis zur Nideggener Str (L249), Nideggener Str (L249) entlang bis zur

Eschstraße, Eschstraße, Frankenstraße bis Römerstraße



- (1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:
 - 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
 - 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- (2) Die Anordnung nach § 2 Ziffer 3 findet keine Anwendung auf
 - 1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden und
 - 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 3

Alle Bienenvölker und Bienenstände in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich unter Angabe des Standortes dem Landrat des Kreises Düren, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Bismarckstr. 16, 52351 Düren (Tel. 02421/22-1915, Fax 02421/22-2022 oder Mail amt39@kreis-dueren.de anzuzeigen.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchen-Verordnung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Tierseuchen-Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Düren, den 01.08.2017

Im Auftrag

(Dirk Hürtgen)
Dezernent